

binden sollen, statt dessen aber nur schäfernes nehmen, und es gleichwol vor kälbernes ausgeben. 7) Wenn sie ihre Kunden, und die ihnen Bücher zu binden bringen, von einer Woche zur andern aufhalten, und die Arbeit nicht zu versprochener Zeit befördern. 8) Wenn sie mit den Buchdruckern ein heimlich Verständniß haben, und die von ihnen heimlich nachgedruckte Exemplaria von Verlags-Büchern um wohlfeiles Geld annehmen, und gebunden verkauffen, dadurch aber dem Verleger mercklichen Schaden thun. 9) Wenn sie metallene Schlöffer und Beschlüge an Gebet und Gesang-Büchern überfilbern, und sie hernach unverständigen Käuffern vor pur silberne verkauffen. 10) Wenn sie den Schnitt eines Buchs mit Fliß-Gold vergulden, und es vor gutes Gold ausgeben, auch den Preiß vor den Band darnach anrechnen. 11) Wenn sie unter allerley Prätexten mit neugebundenen Verlags-Büchern handeln, und den privilegirten Buchhändlern selbigen Orts heimlichen Eingriff thun. 12) Wenn sie alte beschmutzte Bände von Pergament beschaben, und solche vor neue wiederum verkauffen. 13) Wenn sie die Französische und Englische Bände nicht recht zubereiten, daß die Wotten bald hinein kommen, und der Band desto eher verderben müsse. 14) Wenn sie die Bogen nicht völlig mit so vielen Stichen, als sich gehöret, einheften, sondern, um bald davon zu kommen, hier und dar Stiche unterlassen, und zwey Bogen zusammen nehmen. 15) Wenn sie die Bücher-Bogen nicht genugsam schlagen, noch durch ein gutes Leim-Wasser ziehen, und also Arbeit und Leim an Büchern ersparen. 16) Wenn sie unter sich in geheim einen Tax, wie sie die Bibeln, Gesang-Bücher, Calender und dergleichen geben wollen, verabreden, und solche daher muthwillig übertheuren. 17) Wenn sie die silberne Buckel und Gesperre, so ihnen zur Einbindung der Bücher gegeben werden, an denen Orten, wo man es nicht sobald mercket, befeilen und beschneiden.

Mittel: 1) Daß man keinem Buchbinder ein Buch unter die Hände gebe, man habe denn solches zuvor fleißig collationiret, da denn, falls es complet gewesen, der Buchbinder vor allen Schaden und Defect zu stehen verbunden ist. 2) Daß man, zu Vermeidung der übrigen Betrügereyen, verständige Leute zu Rath ziehe, und bey Empfang eines Buchs vom Buchbinder solches selbst genau ansehe und durchblättere, da denn gar bald wahrzunehmen sein wird, ob und wo ein Defect am Buch, oder Fehler an dessen Band, sich finde, auf deren jeden hernach, wenn er von dem Buchbinder verhehlet worden, in der Buchbinder-Innung eine gewisse Strafe gesetzt werden könnte, und 3) daß ihnen der Eingriff in die Profession der Buchhändler, unter was Prätext es sey, von hoher Obrigkeit gänzlich verboten, widrigenfalls aber ihre Bücher die Confiscirung, und auch an ihnen selbst, nach Befinden der Sache, eine Bestrafung vollzogen werde.

Buchdrucker betrügen: 1) Wenn sie heimlicher Weise confiscirte oder auch andere ärgerliche Bücher, Scartequen, pasquillantische und gottlose Schriften, annehmen, und durch den Druck bekannt machen. 2) Wenn sie ihre Arbeit nicht mit genugsamen Fleiß machen, sondern übereilen, und die Worte, auch wol den ganzen Versand verfälschen. 3) Wenn sie keinen der Sache verständigen Correctorem halten, sondern die Correctur, unter dem Vorwand, sie verstündens zur Genüge, selbst verrichten, oder da der Verleger eines Buchs auf einen besondern Correctorem dringet, solche Arbeit ungeschickten Leuten überlassen. 4) Wenn sie anzügliche oder rebellische Schriften wider die Obrigkeit, oder andere Privat-Personen, wie in so genannten Romainen zu geschwehen pfleget, heimlich verfertigen, und darunter nicht ihre, sondern fremde Namen und Dexter, wo sie gedruckt seyn sollen, setzen. 5) Wenn sie von Büchern einige Exemplaria vor sich heimlich nachdrucken, und solche wider Wissen und Willen des Verlegers, diesem zu Schaden, an solche Leute, wo sie gedenken, daß es nicht an Tag komme, ver-

stechen oder verkaufen. 6) Wenn sie keinen tüchtigen Firniß zur Farbe nehmen, daß die Littern dadurch bleich, und sonderlich in kleinen Schriften, unleserlich werden, dieses aber hernach dem Leser eine Hinderniß und Schwäche des Gesichts verursacht. 7) Wenn sie einen und den andern Bogen aus dem ihnen zu drucken anvertrauten MSto oder Buch verlieren, oder sonst zu schanden werden lassen, und hernach solche mit empfangen zu haben läugnen. 8) Wenn sie bey Annehmung in einem oder wenigen Bogen bestehender Scriptorum, Carminum, Disputationum und dergleichen, die auf solche Arbeit keinen Verstand habende gemeine Leute, oder auch die studirende Jugend zur Ungebühr übersetzen, und von einem Bogen so viel nehmen, als davon ihnen kaum die Helfte gehöret. 9) Wenn sie es mit betrügerischen Buchhändlern halten, und um dieser und auch ihres eigenen Nutzens willen, Bücher, welche andere mit grossen Kosten verlegt, ingeheim und wol unter verdeckten Namen und Orte wissentlich nachdrucken. 10) Wenn sie zum Druck sauberes und in einer gewissen Größe vorgezeigtes Papier zu nehmen versprochen, hernach aber davor auf schwarzes, grobes und unsauberes Papier, auch wol solches, welches die behörige und bedungene Größe nicht hat, entweder das ganze Werk, oder theils Bogen davon drucken, und solches damit, sie hätten dergleichen Papier nicht genug bekommen können, oder wären selbst damit betrogen worden, entschuldigen. 11) Wenn sie statt derer bedungenen neuen Littern oder Schriften, alte, stumpfe, abgenutzte, auch wol grössere, entweder durchaus, oder an theils Orten, als der Verleger oder Auctor haben wollen, nehmen, und damit es ihnen hingehen möge, die Schuld wol auf ihre Leute Versetzen. 12) Wenn sie kleinere Columnen, als mit ihnen accordiret worden, nehmen, auch weniger Zeilen, als sich auf eine Pagina sonst gehöret, drucken. 13) Wenn sie ein Werk binnen einer gewissen Zeit abzudrucken übernehmen, damit aber die Verleger über solche Zeit, oftmals darum, weil sie andere Arbeit darzwischen gefertigt, aufhalten und vorschützen, es wären ihre Gesellen aus der Arbeit getreten, oder die Beschriebene aussen blieben, oder der Papiermacher hätte sie mit dem Druck-Papier aufgehalten. 14) Wenn sie bey Einballirung der gedruckten Bücher, und da sie solche an den auswärtigen Verleger übersenden sollen, viele Defecte machen, und gleichwol sich die veraccordirte Exemplaria sämtlichen bezahlen lassen. 15) Wenn sie mit den Buchhändlern accordiret haben, daß, sobald ein Bogen aus der Presse kommt, diese auch sogleich davor die Zahlung thun, sie aber, damit sie desto öfterer Bogen bezahlet bekommen mögen, immer einerley Druck-Bogen behalten, und nur die Signaturen unten verrücken, daß der Verleger, falls er auf die Materie des vorher vorgezeigten Bogens nicht wohl Achtung gegeben, solche nur in Signaturen veränderte Bogen vor frische und andere Bogen in der Materie hält.

Mittel: Wider das heimliche Drucken ist das sicherste ein obrigkeitliches scharfes Verbot, nichts ohne Censur und Vorwissen der hierzu verordneten obrigkeitlichen Personen zu drucken; wegen alles übrigen aber kan sich der Auctor oder Verleger am füglichsten durch einen mit dem Buchdrucker aufgerichteten schriftlichen Contract in Sicherheit stellen.

Bücher-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie ihren Büchern grosse, weitläufige und sehr prächtige Titel geben, und darinnen mehr versprechen, als in dem Buche selbst prästiret wird und zu finden ist. 2) Wenn sie von gelehrten und berühmten Leuten Carmina und Vorreden erbetteln, und diese veranlassen, daß sie darinnen ihre, der Auctorum, Gelehrsamkeit und erlangten Ruhm in dieser oder jener Science, davon sie schreiben, herausstreichen. 3) Wenn sie selbst unter dem Namen eines gelehrten Mannes Carmina oder Præfationes, darinnen sie von ihrer Gelehrsamkeit viel Dicentes machen, verfertigen, und hernach ihren Büchern vordrucken